OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552136/10/SE

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von B.E., X, G., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Mai 2021, GZ: BHGMN-2020-240222/17-GLO, betreffend Abweisung des Antrages auf Errichtung eines Steges und Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. B.E., X, G., hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses 40,80 Euro Kommissionsgebühren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde), vom 7. Mai 2021, GZ: BHGMN-2020-240222/17-GLO, wurde im Spruchpunkt I. der Antrag von B.E. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Steges auf dem Grundstück Nr. x/3, KG T., Stadtgemeinde G., im 500 m Uferschutzbereich des Traunsees abgewiesen.
Zusätzlich erteilte die belangte Behörde im Spruchpunkt II. den naturschutzrechtlichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass das beantragte Vorhaben dem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zuwiderlaufe und das vorgebrachte private Interesse, der Transport von notwendigen Gartengeräten sei nur über den Seeweg möglich, nicht bestehe, da ein asphaltierter Zugang zum Seegrundstück vorhanden sei.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 31. Mai 2021 fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

In der Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor:
- Der als natürlich apostrophierte Schilfbewuchs sei vom Grundeigentümer gepflanzt worden.
- Bei Betrachtung des umgebenden Bereichs finde man in Teilbereichen praktisch eine geschlossene Verbauung.
- Der Zugang sei zwar asphaltiert, aber wesentlich zu schmal und teilweise beidseits hart verbaut.
- Der Steg füge sich harmonisch in seine Umgebung ein.
- Es sei überzogen, bei einem kleinen Steg in Holzbauweise von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland, zu sprechen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. Juni 2021, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht zog einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bei.

Aus seinem Gutachten vom 27. Oktober 2021 ergibt sich, dass das Vorhaben keine wesentliche Beeinflussung bzw. Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bewirkt. Aufgrund der optisch störenden Erscheinung ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft und des Landschaftsbildes gegeben.

Dieses Gutachten wurde allen Parteien gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. Dezember 2021 unter Beiziehung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien, ausgenommen der belangten Behörde, teilnahmen.

Es wurde das Gutachten des ASV erörtert und die Parteien hatten die Möglichkeit, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken und ihre Rechtsansichten darzulegen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x/3, KG T., Stadtgemeinde G., zu welchem auch eine etwa 3 – 3,5 m breite Wasserfläche in der Flachwasserzone des Traunsees zugehörig ist. Darauf befindet sich der schon errichtete gegenständliche Steg. Dieser berührt gemäß der Darstellung des mit dem Orthofoto überlagerten aktuellen Katatsterplans das westlich angrenzende Seegrundstück y/1, KG T., Stadtgemeinde G., geringfügig. Eigentümerin dieses Grundstückes ist die X, welche am 27. Juli 2020 die Zustimmung zur Errichtung des gegenständlichen Stegs erteilte.

Der Steg ist eine etwa 4 m lange und etwa 1,2 m breite Holzkonstruktion, die von der in diesem Abschnitt mittels einer Beton-/Steinmauer verbauten Uferböschung des Traunsees im Bereich des Grundstücks Nr. x/3, KG T., Stadtgemeinde G., ausgehend in die Seefläche hineinragt.

Es handelt sich um zwei jeweils doppelt ausgeführte hölzerne Längsträger, die im Flachwasserbereich des Traunsees von jeweils einem Holzpiloten (Rundlinge) getragen werden. Die begehbare Oberfläche ist aus insgesamt 20 rechteckigen Holzlatten errichtet.
Landseitig ist der Steg unmittelbar an der hier vorhandenen etwa 40 cm hohen Beton-/Steinmauer etwa in der Mitte deren Höhenerstreckung angebracht.

Bild 1

Bild 2

Der Steg befindet sich innerhalb einer kleinen Bucht des Sees am Ostufer und ist innerhalb dieser Bucht im nördlichen Abschnitt gelegen, wobei der Steg in seiner Längsachse in Richtung Südwesten weist.

Das zum Steg nächstgelegene Gebäude, eine Bootshütte, befindet sich in einer Entfernung (Luftlinie) von etwa 32 m in südlicher/leicht südöstlicher Richtung, und ist ebenfalls in der Flachwasserzone des Traunsees gelegen. Im unmittelbaren Nahbereich zu dieser Bootshütte befinden sich landseitig mehrere Gebäude, sowohl Wohngebäude als auch Hütten und Wirtschaftsgebäude, welche großteils von Hausgärten umgeben sind. Diese Bebauung im ufernahen Bereich erstreckt sich in Richtung Süden auf einer Uferlänge von etwa 300 m und beinhaltet etwa acht bis zehn Wohngebäude samt mehrerer Nebengebäude. Entlang der, dieser Siedlung vorgelagerten, Seeuferlinie sind drei Stege vorhanden. Das Seeufer ist partiell hart verbaut.

Gegen Osten hin steigt das Gelände nach einem schmalen, mehr oder weniger ebenen oder leicht zum See hin geneigten Geländestreifen auf einer Seehöhe von etwa 430 m ü.A. rasch an und wird zum hier sich erhebenden Traunstein rasch steil, bevor ab einer Seehöhe von etwa 550 bis 600 m ü.A. die steilen, hier westexponierten Felswände des Traunsteins beginnen. Die Hanglagen unterhalb der Felswände bis nahe zur angeführten Siedlung bzw. nahe zum Seeufer sind durchwegs bewaldet.
Im Unterhangbereich verläuft eine Forststraße, die teilweise auch als Zufahrt zu den Gebäuden genutzt wird.
Etwa 160 – 170 m nördlich des gegenständlichen Stegs endet eine uferbegleitende öffentliche Straße („T“) bei einem Umkehrplatz, welcher zudem partiell als Parkplatz genutzt wird.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin, ist nicht direkt über diese (bereits zuvor endende) Straße erreichbar, sondern über einen befestigten Fußweg (Teilabschnitt des M.weges), welcher in Verlängerung der Zufahrtsstraße etwa seeparallel weiter in Richtung Süden verläuft und über welchen auch die Häuser weiter südlich des Grundstücks der Beschwerdeführerin zu Fuß erreichbar sind.

Nördlich des Standortes des Steges erstreckt sich das Ufer des Traunsees etwa 20 m in den See hinein und bildet in diesem Uferabschnitt eine leichte Ausbuchtung, sodass Sichtbeziehungen vom Steg aus auf die dortige Uferlinie auf einer Länge von etwa 25 m in Richtung Nordwesten bis hin zum Uferbogen am Scheitel der Ausbuchtung gegeben ist. Die weiter nördlich gelegene Uferzone ist vom Steg aus betrachtet nicht einsichtig.

Etwa 20 m nördlich des Stegs verläuft ein Graben in O-W-Richtung vom Traunstein zum See hin und wird dieser Graben auch vom Uferweg und der östlich gelegenen Forststraße gequert.

Etwa 20 m nördlich dieses Grabens endet die dortige Bebauung der Uferzone des Traunsees und befindet sich hier auch in einer Distanz von etwa 140 m zum Graben der bereits angeführte Umkehrplatz der T mit dem dortigen Parkplatz.

Den Gebäuden in Uferlage nördlich des angesprochenen Grabens sind vereinzelt Bootshütten und teils auch Stege vorgelagert, diese sind vom verfahrensgegenständlichen Grundstück und vom Steg aus jedoch nicht einsichtig.
Somit ist das Ufergelände etwa 50 m nördlich und etwa 35 m südlich des gegenständlichen Steges nicht bebaut, weist jedoch abschnittsweise Ufersicherungen auf, von denen die Ufermauer beim Gst. Nr. x/3, KG T., an welcher der verfahrensgegenständliche Steg ansetzt, die massivste ist. Für diese Ufermauer besteht kein naturschutzrechtlicher Konsens.

Ohne Ufermauer stellt dieser Uferabschnitt einen unverbauten, naturbelassenen oder zumindest sehr naturnahen Uferbereich dar.

Wäre der Steg (und auch die Ufermauer) somit nicht vorhanden, würde im Bereich des Gst. Nr. x/3, KG T., ein unverbauter und auch ansonsten anthropogen unbeeinflusster Uferabschnitt des Traunsee-Ostufers vorliegen, der sich deutlich von den im Befund dargestellten verbauten Uferabschnitten im nördlichen und südlichen Nahbereich unterscheiden würde.

Die Errichtung des Steges bewirkt eine anthropogene Überprägung dieses Uferbereiches durch ein in den See hineinragendes Bauwerk, welches sich aufgrund seiner anthropogenen Genese optisch deutlich von den biogenen Elementen einer Natur- oder auch Kulturlandschaft unterscheidet. Es kommt dadurch somit zu einer

Störung des Landschaftsbildes, welche jedenfalls im einsehbaren Nahbereich eine signifikante Wirkung entfaltet, auch wenn das Bauwerk aufgrund seiner vergleichsweise geringen Dimensionen in der Fernwirkung nicht wesentlich in Erscheinung treten wird.

Das gegenständliche Grundstück steht für Erholungssuchende nicht unmittelbar zur Verfügung, da es eingezäunt ist und der Steg sich an der wasserseitigen Begrenzung befindet.

Die Einsichtigkeit vom östlich vorbeiführenden Weg aus ist eingeschränkt, sodass der Steg von sich dort aufhaltenden Personen kaum einsichtig ist und für diesen Weg nutzenden Personen nicht davon auszugehen ist, dass ihr Erholungsbedürfnis dadurch wesentlich beeinträchtigt werden würde. Anders verhält es sich jedoch für Erholungssuchende, die den gegenständlichen Uferbereich vom See aus betrachten (etwa von Booten oder Surfbrettern aus) oder die den Uferabschnitt tangential von anderen Uferebereichen im Norden und Süden aus einsehen.

Der Erholungswert der Landschaft ist wesentlich beeinträchtigt, da der Steg alleinig einen anthropogenen Eingriff in einen naturnahen Teilabschnitt eines Flachwasserufers am Traunsee darstellt und der Ufercharakter dadurch deutlich anthropogen überformt wird. Dadurch erscheint der Steg dem Betrachter bzw. Erholungssuchenden als ein in den See ragender Fremdkörper innerhalb eines naturnahen Uferabschnitts, welcher nicht den Erwartungen von Erholungssuchenden an einen solchen naturnahen Landschaftsabschnitt entspricht und demzufolge das Bauwerk hier optisch störend in Erscheinung tritt.

Bei einem rechtmäßigen Bestand der Ufermauer, wäre diese als wesentliche anthropogene Vorbelastung zu berücksichtigen.

Schädigungen des Naturhaushaltes und/oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sind nicht als erheblich anzusehen.

Auflagen, Befristungen oder Bedingungen, welche eine Verminderung der Eingriffswirkung durch den in die offene Seefläche hineinreichenden Steg auf ein fachlich vertretbares geringes Ausmaß beschränken würden, sind unter den lokal gegebenen Rahmenbedingungen nicht argumentierbar.

Die Beschwerdeführerin brachte als Interesse am Vorhaben die Notwendigkeit des Stegs für den An- und Abtransport von den zur Pflege des Grundstückes notwendigen Gerätschaften, wie z. B. ein Balkenmäher, sowie den Abtransport von Grünschnitt und dgl., da dies über den bestehenden Fußweg wegen seiner Beengtheit (Breite ca. einen Meter) und der harten seitlichen Begrenzungen nicht bzw. nur sehr aufwendig möglich sei.

II.3. Es blieb unbestritten, dass für die gegenständliche Ufermauer ein naturschutzrechtlicher Konsens nicht vorliegt.

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 27. Oktober 2021 samt Fotodokumentation wurde nach einem Lokalaugenschein am 1. Oktober 2021 (zwei halbe Stunden) erstellt. Es beinhaltet eine detaillierte, dem Gutachtensauftrag entsprechende Beschreibung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierart sowie Erholungswert mit und ohne den unmittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens und wurden die auch zueinander in Beziehung gesetzt.
Das Gutachten ist schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt. Ferner trat die Beschwerdeführerin diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idgF, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Seeuferschutzbereich nicht.
(2) Im Seeuferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
[...]

§ 14
Bewilligung

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder

2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden."

III.2 Einleitend ist festzuhalten, dass das Bewilligungsverfahren nach § 9 Oö. NSchG 2001 ein projektbezogenes Verfahren ist. Gegenstand dieses Verfahrens ist daher das von der Beschwerdeführerin eingereichte Projekt, das auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu prüfen ist.

Der gegenständliche Steg ist ein Bauwerk, nämlich eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (§ 2 Z 5 Oö. BauTG). Eine Bewilligungspflicht für den Steg ist gemäß § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gegeben.

III.3. Das gegenständliche Vorhaben liegt in der 500 m – Uferschutzzone des Traunsees auf dem Grundstück Nr. x/3, KG T., zu welchem auch eine etwa 3 – 3,5 m breite Wasserfläche in der Flachwasserzone des Traunsees zugehörig ist.

III.4. Aus dem schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV für Natur- und Landschaftsschutz ergibt sich, dass das konkrete Vorhaben einen maßgeblichen Eingriff und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft bewirkt. Dies insbesondere wegen der Veränderung des Landschaftsbildes, das sich ergibt, wenn der konsenslos vorgenommene Eingriff der Errichtung der gegenständlichen Ufermauer beseitigt werden würde.
Bei der fachlichen Beurteilung war von einem unverbauten, naturbelassenen bzw. jedenfalls sehr naturnahen Uferabschnitt auszugehen.

Zu prüfen und zu beurteilen sind konkret die unmittelbaren Auswirkungen der Realisierung des beantragten Vorhabens und nicht die Auswirkungen der durch das Vorhaben möglichen Nutzung. Auf den Einwand der Oö. Umweltanwaltschaft, der ASV unterschätze die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierart, weil die Folgenutzung unberücksichtigt geblieben sei, war daher nicht weiter einzugehen.

Die vorliegende Beeinträchtigung bzw. Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft kann durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden. Eine Bewilligung ist somit nur dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz das öffentliche oder private Interesse am beantragten Vorhaben überwiegt.

III.5. Die Beschwerdeführerin brachte als privates Interesse des Vorhabens vor, der An- und Abtransport von den zur Pflege des Grundstückes notwendigen Gerätschaften, wie z. B. ein Balkenmäher, sowie der Abtransport von Grünschnitt und dgl. über den bestehenden Fußweg wegen seiner Beengtheit (Breite ca. einen Meter) und der harten seitlichen Begrenzungen nicht bzw. nur sehr aufwendig möglich sei. Öffentliche Interessen wurden nicht dargelegt.

III.6. Gemäß § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 sind die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz den öffentlichen und privaten Interessen Vorhaben einander gegenüberzustellen und abzuwägen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes in Bezug auf Seen ist grundsätzlich als sehr hoch einzustufen.

Das vorgebrachte und festgestellte private Interesse am Vorhaben ist aber im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft aufgrund der hohen landschaftlichen Sensibilität und der hohen Eingriffsintensität durch das gegenständliche Vorhaben am konkreten Standort geringer zu bewerten, weshalb das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft das private Interesse überwiegt. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verletzt. Die Beschwerde war diesbezüglich somit als unbegründet abzuweisen.

III.7. Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens ohne die erforderliche Bewilligung voraus.

Es besteht für den gegenständlichen Steg eine Bewilligungspflicht nach §§ 9 und 14 Oö. NSchG 2001. Diese Bewilligung liegt nicht vor und ist konkret auch nicht zu erteilen.

Die Beschwerdeführerin führte somit ein naturschutzrechtlich bewilligtes Vorhaben ohne die erforderliche Bewilligung aus, weshalb auch diesbezüglich die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissions-

gebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Den Konsenswerbern (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen am 8. Juni 2021 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte zwei halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer